

Vereinssatzung



**Fußballverein
Bad Vilbel e.V.
1919**

Vorwort der 1. Satzung

Bad Vilbel, den 18. Januar 1953

Die am 25.7.1947 einberufene Generalversammlung der am 26.8.1945 gegründeten Sportgemeinschaft Bad Vilbel faßte den Beschluß, sich in allen Abteilungen selbständig zu machen. Die Fußballabteilung gründete sich hierauf unter dem Namen

FUSSBALLVEREIN BAD VILBEL, abgekürzt FV BAD VILBEL.

Der Verein stützt sich auf die Tradition der früher in Bad Vilbel bestehenden zwei Vereine und zwar des Sportvereins 1919 Vilbel und des Fußballclubs Phönix Vilbel (zuletzt Fußballgemeinschaft Phönix Vilbel e.V.).

Als Gründungsjahr gilt das des älteren Fußball Vereins und zwar des Sportvereins 1919. Dafür werden die Farben der Fußballgemeinschaft Phönix e.V. übernommen. Vorstehender Artikel wurde zwischen den Mitbegründern der beiden Vereine und dem Fußballverein Bad Vilbel e.V. am 8. Januar 1953 vereinbart.

Die Mitglieder des Fußballvereins Bad Vilbel e.V., die früher einem der beiden Vereine angehörten, begrüßen diese Regelung.

Der Leitgedanke unseres Vereins soll sein: Kämpferisch und fair - ehrlich und treu!

.....

2. Satzung März 1978

.....

3. Satzung vom 21. März 1996

.....

Version vom 27. März 2013

Es wurden die Änderungen gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 13.03.1997 und vom 26.04.2001 zum § 12 1. und § 12 10. umgesetzt.

.....

Aktualisierte und aktuelle Satzung

Version vom 30.10.2022

Es wurden die Änderungen gem. den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 14.09.2022 zu den § 5.1, § 5.5b, §8, §12.13ff, §13, §14, § 15, § 16 und § 17 umgesetzt.

Übersicht zur Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben
- § 3 Gründungsjahr, Farben und Wahrzeichen
- § 4 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte des Mitgliedes
- § 7 Pflichten des Mitgliedes
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Ahndung von Verstößen
- §10 Organe des Vereins
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Vorstand
- §13 Ehrenrat
- §14 Ehrungen
- §15 Datenschutz
- §16 Haftung
- §17 Auflösung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

1. Fußballverein Bad Vilbel e.V. abgekürzt: FV Bad Vilbel e.V.
2. Nidda - Sportfeld, Huizener Straße 1, 61118 Bad Vilbel, Wetteraukreis
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06..
4. Der Verein ist unter der Nr. VR 12913 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Steuervorschriften.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Die Vorgaben nach den Bestimmungen des Vertragsamateurs (HFV) sind bei Abschluss von Verträgen sorgfältig zu beachten.
5. Der Verein hat den Zweck, seinen natürlichen Mitgliedern auf freiwilliger Basis ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Religion eine Betätigung durch Sport und Spiel zu ermöglichen.
6. Insbesondere gilt dies der sportlichen Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie der Jugendpflege.

§ 3 Gründungsjahr, Farben und Wahrzeichen

1. Das Gründungsjahr ist 1919, übernommen vom Sportverein 1919.
2. Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß, übernommen von der Fußballgemeinschaft Phönix e.V..
3. Wahrzeichen ist das Vereinswappen mit einem Fußball in der Mitte, einem oberen Halbkreis mit FV und einem unteren Halbkreis Bad Vilbel e.V..

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Landessportbund Hessen e.V.
2. Hessischen Fußball-Verband e.V.
3. Durch b. auch Mitglied im Deutschen Fußball - Bund e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder
 - a. Ordentliches Mitglied, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Als Aktive und Passive.
 - b. Jugendliches Mitglied, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Aktive.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und insbesondere um den Verein erworben haben. Die Ehrenordnung regelt im Einzelnen die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
 - d. Fördermitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fördermitglieder genießen in den Versammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.
 - e. Daneben können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen eine Fördermitgliedschaft erwerben. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge hierfür werden gesondert vereinbart.
 - f. b. und d. erwachsen keine Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft, insbesondere kein Wahlrecht.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Ras-se und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter über die Aufnahme. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt in Schriftform, mit einer Frist von zwei Monaten im Voraus jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände binnen eines Monats nicht bezahlt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d. durch Ausschluss, der durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 9 Nr. 2 - 4 dieser Satzung zu beschließen ist.

- e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Finanzielle Forderungen des Vereins gegenüber dem ausscheidenden Mitglied bleiben durch die Beendigung unberührt.

§ 6 Rechte des Mitgliedes

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen mitzuwirken. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung zu benutzen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand oder der Anrufung des Ehrenrates.
4. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn sich das Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand befindet.

§ 7 Pflichten des Mitgliedes

1. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe ist im Bereich der satzungsgemäßen Aufgaben Folge zu leisten.
2. Das Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln und bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung Schadenersatz zu leisten.
3. Auf Verlangen des Vorstandes oder Abteilungsleiters ist für Kinder, Jugendliche und Aktive ein Unbedenklichkeitsattest eines praktischen Arztes vorzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr bei aktiven Mitgliedern setzt der Vereinsvorstand fest.
3. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.
4. Sonderbeiträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Genehmigung des Vorstandes erhoben werden.

§ 9 Ahndung von Verstößen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße
 - d. Sperre

2. Durch den geschäftsführenden Vorstand können außerdem nach Anhörung des Ehrenrates Mitglieder ausgeschlossen werden:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken oder die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins.
 - e. wenn ein Mitglied durch den LSB, HFV oder DFB ausgeschlossen wird, verwirkt es auch die Vereinsmitgliedschaft.
3. Dem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht ein Berufungsrecht an den Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses zu.
4. Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Geräte oder Sportkleidung unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung (§ 11)
2. Der Vorstand (§ 12)
3. Der Ehrenrat (§ 13)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung - findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1) Jahresbericht und Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den geschäftsführenden Vorstand
- 2) Jahresberichte der Abteilungen
- 3) Bericht der Kassen- und Rechnungsprüfer
- 4) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand (Neuwahlen alle zwei Jahre oder Nachwahlen)
- 6) Wahlen zum erweiterten Vorstand
- 7) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer

- 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; diese Anträge müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Versammlung unter Angabe des Paragraphen aufgeführt sein.
 - 9) Beschlussfassung über Anträge, die beim 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen müssen.
 - 10) Beitragsfestsetzung oder -änderung
 - 11) Verschiedenes
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
 5. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
 6. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte* der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 7. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

8.

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
- b. Der Vorsitzende gibt nach der Eröffnung die einzelnen Punkte der Tagesordnung bekannt.
- c. Über Anträge, die erst während der Versammlung eingebracht werden, entscheidet die Versammlung, ob sie noch zur Tagesordnung aufgenommen werden. Gilt nicht für Anträge zur Satzung.
- d. Ausnahmen bilden Anträge zur Geschäftsordnung.
- e. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Vorsitzende an Hand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Mitglieder fest.
- f. Die Tagesordnung wird von der Versammlung genehmigt.
- g. Der Vorsitzende ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Antrag das Wort zu erteilen. Er ist jedoch berechtigt, außer der Reihe jederzeit das Wort zu ergreifen.
- h. Redner, die nicht zur Sache sprechen, hat der Vorsitzende zur Sache zu rufen und soweit sie sich ungebührlich betragen oder anstandsverletzend sind, zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle kann dem Mitglied das Wort entzogen werden. Bei groben Verstößen oder Störungen kann ein Mitglied durch den Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
- i. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§ 5 Abs. 1a. Dieser Satzung) ordentlich und satzungsgemäß eingeladen sind.

9. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre (§ 5 Abs. 1a.).

10. Das aktive Wahlrecht kann nicht übertragen werden.

11. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, wenn durch die Versammlung nicht anders beschlossen wird.

12. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei-viertel der anwesenden Mitglieder.

13. Der Verein wird aufgelöst, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich darauf anträgt und eine Mitgliederversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

14. Wahlordnung

Vor jeder Wahl ist eine Kommission von drei Mitgliedern zu bilden, unter denen sich nach Möglichkeit mindestens ein Mitglied des Ehrenrates befinden sollte, dieses wird auch den Vorsitz übernehmen, andernfalls bestimmt der Wahlausschuss seinen Vorsitzenden.

Die Wahlkommission hat die Aufgabe, die Wahl des Vorstandes durchzuführen, Vorschläge entgegenzunehmen, die Stimmen zu zählen und das Ergebnis bekannt zu geben.

15. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu einer Wahl dem Wahlleiter vorliegt.
16. Der 1. Vorsitzende wird zuerst gewählt. Ihm steht jeweils das 1. mündliche Vorschlagsrecht für weitere Wahlen zu. Über diesen Vorschlag ist zuerst in einem gesonderten Wahlvorgang abzustimmen.
17. Sind bei Wahlen mehr als ein Vorschlag eingegangen, so ist die Wahl in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchzuführen.
18. Einfache Mehrheit gilt als Annahme. Bei Stimmgleichheit, Neuwahlen unter den Stimmgleichen.
19. Bei jeder Mitgliederversammlung besteht Protokollpflicht. Das Protokoll ist vom Fertiger, meist 1. Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem Mitglied als Beurkunder zu unterzeichnen.

§ 12 Vereinsvorstand

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand, kurz Vorstand genannt, setzt sich im Sinne des § 26 BGB aus drei Mitgliedern zusammen, dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer/Schatzmeister.
2. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB Abs. 2 1. Satz).
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Nachfolgender Abs. 10 bleibt unberührt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, insbesondere Leitung und Vertretung des Vereins, im Innenbereich Sitzungen und Versammlungen. Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Kasse, des Beitragswesens und einer klaren und übersichtlichen Buchführung nach den finanzamtlichen Richtlinien für einen gemeinnützigen Verein.
5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
6. An- und Verkäufe von Grundstücken, der Bau vereinseigener Sportanlagen, Wirtschaftsräume oder sonstiger Baulichkeiten unterliegen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung.

Zuwendungen an kommunale, staatliche oder sonstige Einrichtungen zu den genannten Zwecken bedürfen ebenfalls der Genehmigung einer Mitglieder-

versammlung. Das Gleiche gilt für Spenden und Zuwendungen, wenn sie aus Kreditmitteln bestritten werden müssen.

7. Bei Spielabschlüssen mit hoher Garantieverpflichtung ist eine Rückdeckungsversicherung für einen möglichen Verlust bei städtischen Stellen oder andere Sicherheiten (Bürgschaften u.ä.) einzuholen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.
9. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
Nur in Ausnahmefällen kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
10. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode zurück oder scheidet aus, so wird ein Mitglied des erweiterten Vorstandes kommissarisch an dessen Stelle vom Ehrenrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
11. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden.
Ziffer 10 gilt entsprechend.
12. Fällt ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied aus, so übernimmt der Ehrenrat die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB und beruft zum Zwecke von Neuwahlen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
13. Für die Erfüllung seiner Aufgaben und Erledigung bestimmter Aufträge des Vereins steht dem Vorstand der ERWEITERTE VORSTAND zur Seite. Er besteht aus dem/der
 - a. 1. Schriftführer/in
 - b. 1. Spielausschussvorsitzenden/in und Stellvertreter/in Senioren
 - c. 1. Spielausschussvorsitzenden/in und Stellvertreter/in Seniorinnen
 - d. 1. Jugendleiter/in und Stellvertreter/in
 - e. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
14. Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auch hier obliegt dem 1. Vorsitzenden das erste Vorschlagsrecht.
15. Darüber hinaus werden zur Erledigung der anfallenden Vereinsarbeit weitere Ausschüsse gebildet. Dazu gehören:
 - a. Spielausschuss:
 - i. dessen Vorsitzende/r
 - ii. stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - iii. ein oder mehrere Beisitzer

- b. Jugendleitung:
 - i. Jugendleiter/in
 - ii. Stellvertretende/r Jugendleiter/in
 - iii. ein oder mehrere Beisitzer
- c. Mitgliederwesen
- d. Sportplatzkassierer/in
- e. Über diese Positionen befindet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem erweiterten Vorstand und in Kenntnisnahme des Ehrenrates ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung

16. Jedes Mitglied kann als Helfer vom Vorstand zur Vereinsarbeit aufgefordert werden.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, jedoch maximal zehn, Mitgliedern.
2. Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer langjähriges Vereinsmitglied ist und sich um den Verein besondere, dauerhafte Verdienste erworben hat. Nach Möglichkeit sollen für dieses Amt Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder, sowie Träger der goldenen oder silbernen Ehrennadel des Vereins, gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden des Ehrenrates. Dieser ist der wichtigste Repräsentant des Vereins.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane
6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende erschienen sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
7. Der Ehrenrat hat über seinen Vertreter beratende Stimme in wichtigen Entscheidungen des Vorstandes und der Ausschüsse
8. Der Ehrenrat wacht über die Vereinsangelegenheiten und schlichtet eventuelle Unstimmigkeiten innerhalb des Vorstandes.
9. 8. Der Ehrenrat übernimmt bei Handlungsunfähigkeit des Vorstandes nach § 10 Abs. 12 dieser Satzung durch einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter die Leitung des Vereins (§ 26 BGB).
10. Der Ehrenrat hat den Vorstand bei beabsichtigten Ehrungen von Mitgliedern, bei beabsichtigten Entziehungen von Mitgliedschaften oder bei beabsichtigten Aberkennungen von Vereinsehrennadeln, § 9 Abs. 2, zu beraten. In diesen Fällen hat der Vorstand den Ehrenrat vor der Durchführung der geplanten Maßnahme zu hören.
11. Ungeachtet seiner Verpflichtung nach Abs. 4 hat der Ehrenrat schlichtend einzugreifen, wenn ihm Unstimmigkeiten bekannt werden, die im Interesse

des Vereins einer Bereinigung zugeführt werden sollen. Dies gilt in sachlichen und persönlichen Angelegenheiten unter Beachtung des § 35 BGB.

Der Ehrenrat unterrichtet den Vorstand vorher über sein Vorhaben

§ 14 Ehrungen

Im Rahmen besonderer Anlässe können langjährige oder verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Sports geehrt werden:

Verleihung der silbernen Ehrennadel

Verleihung der goldenen Ehrennadel

Verleihung der Ehrenplakette

Ernennung zum Ehrenmitglied

Ernennung zum Ehrenpräsidenten

1. SILBERNE EHRENNADEL

für 25 jährige Mitgliedschaft

für 10 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

2. GOLdene EHRENNADEL

für 40 jährige Mitgliedschaft

für 20 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

Für besondere Verdienste als langjähriges Vorstandsmitglied oder zum Wohle und Ansehen des Vereins können die silberne oder goldene Ehrennadel vorzeitig verliehen werden. Die Ausnahmen bedürfen der Genehmigung einer Mitglieder-versammlung, wenn es sich um Vorstandsmitglieder oder die Verleihung der goldenen Ehrennadel handelt.

3. EHRENPLAKETTE

für besondere Verdienste um den Verein

für besondere herausragende sportliche Leistungen

4. EHRENMITGLIED

für 60 jährige Mitgliedschaft

für 40 jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

5. EHRENPRÄSIDENT

Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Vorstandes und des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

6. Die geehrten Mitglieder zu 4. und 5. sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Spielen und Veranstaltungen des Vereins.

7. Für jede Ehrung ist eine entsprechende Urkunde auszufertigen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Ehrenrates zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand kann durch Beschluss, nach Anhörung des Ehrenrates, Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Inhaber rechtswirksam aus dem Verein, dem LSB, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied Anspruch auf deren Rechte.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB. Der Verein haftet nur für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften für die dem Verein oder den Mitgliedern zugefügten Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus haften sie für die dem Verein zugefügten Schäden (z.B. Vermögens Schäden) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 17 Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes in Bad Vilbel zu verwenden hat.

Sollten sich in einem Rechtsstreit Lücken in der vorstehenden Satzung ergeben, so gelten die Bestimmungen des BGB (Vereine).